

Coronavirus: Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 20.02.2022

In Ergänzung und zur Korrektur zur am 28.02.2022 veröffentlichten Information des CHORVERBANDS NRW e.V. bitten wir um Beachtung der vom Land NRW veröffentlichten CoronaSchVO vom 11.01.2022, in der ab dem 19.02.2022 gültigen Fassung, die am 09.03.2022 außer Kraft tritt.

Die bestehenden Regeln wurden erneut spezifiziert:

- In der Schlange im Freien vor einem Konzert oder vor dem Einlass zur Chorprobe braucht keine Maske mehr getragen zu werden
- Die Vorgaben, wann eine Person einen bestimmten Impfstatus hat, sind jetzt auch in einer Anlage (Anlage 2) zur CoronaSchVO festgehalten. [Die Anlage 2 finden Sie hier](#)

Für Sängerinnen und Sänger in Chorproben gilt somit die 2G Plus Regelung mit Ausnahme wie beschrieben.

- Gemäß §4 „Zugangsbeschränkungen, Testpflicht“ erfordern Chorproben ohne Maske gemäß Absatz (3) 5., dass die Teilnehmer **immunisiert** sind und **zusätzlich** einen **aktuellen negativen Test** vorweisen müssen (2G Plus-Regel!) Ein Schnelltest darf max. 24 Std. alt sein; ein PCR Test max. 48 Std.
Ergänzung: die **zusätzliche Testpflicht entfällt** für Personen, die
a) entweder über eine wirksame **Auffrischungsimpfung** verfügen („geboostert“ sind)
b) oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion (mittels PCR Test) nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren
- Tests können auch von einem **geschulten / eingewiesenem Chormitglied** durchgeführt werden.
- Testergebnisse und Immunisierungsnachweise sind zu dokumentieren! (siehe dazu Anmerkungen//Hinweise*)

Aus der Verordnung:

Vgl. CoronaSCHVO [...] (3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze **nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis** im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen:

Vgl. CoronaSCHVO [...] 5. gemeinsames Singen von Chormitgliedern,(...) wenn dabei gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 13 auf das Tragen von Masken verzichtet wird

Vgl. CoronaSCHVO [...] (3) **Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.**

Für Chorleiterinnen und Chorleiter gilt (nach §4, (4)) die Regelung, dass nicht immunisierte Chorleiter:innen Chorproben nur durchführen können

- a) mit einem Antigen-Test (24 Std.) plus Maske oder
- b) mit einem PCR-Test (48 Std.) ohne Maske

Vgl. CoronaSCHVO §4, (4)

(4) **Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.**

[Hier finden Sie die Lesefassung als PDF-Download](#)

Mitgliederversammlungen:

Mitgliederversammlungen können unter bestimmten Bedingungen in einem Raum stattfinden. Klären Sie geltenden Regelungen mit dem Saaleigentümer und übererfüllen Sie die geltenden Regeln. Wenn Sie auf der Mitgliederversammlung gemeinsam singen wollen, gelten die Regeln wie beim Probenbetrieb.

Alle allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (vgl. §2 (1)) und die Regel, die Lüftungsintervalle der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen, sowie der (...) ausgeübten Tätigkeit (...) Singen mit erhöhtem Aerosolausstoß anzupassen, gelten weiterhin.

Anmerkungen//Hinweise:

- 1) ***Testergebnisse und Immunisierungsnachweise sind zu dokumentieren. Die Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) muss vor Probenbeginn nachgewiesen werden.** Bei genesenen Personen muss das Datum der Genesung dokumentiert werden und die 3 Monate Gültigkeit berücksichtigt werden.
- 2) **Motivieren Sie Ihre Chorleiterinnen und Chorleiter und auch Ihre Sängerinnen und Sänger, die Impfangebote und/oder Auffrischungsimpfungen wahrzunehmen.**
- 3) Beachten Sie, dass vielerorts Veranstaltungshäuser, Probenstätten und Institutionen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Proben dort nur unter weiteren Auflagen stattfinden können.
- 4) Alle an Proben beteiligte Personen sollten nach § 1(1) der CoronaSCHVO einen „*Beitrag zur Begrenzung des erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten*“ leisten. „Das Infektionsgeschehen soll durch diese Maßnahmen trotz neuer, leichter übertragbarer Virusvarianten insbesondere so begrenzt werden, dass die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche nicht dadurch gefährdet wird, dass eine zu große Zahl von Beschäftigten aufgrund von Quarantäneregulungen ausfällt.“

Präsidium CV NRW20.02.2022

Alle Angaben ohne Gewähr. Etwaige Ergänzungen folgen, sobald sich Neuerungen ergeben.